Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 101 "Rheinvorland"

§ 1

Die Campingplatzgebiete A und B auf der Grav-Insel im Rheinvorland sind als Sondergebiete gemäß § 10 BauNVO festgesetzt. Beide Gebiete dienen zu Zwecken der Erholung der Errichtung von Standplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung der Gebiete sowie für sportliche und sonstige Freizeitzwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.

§ 2

Im SO-Campingplatzgebiet A (eingedeicht) sind

1. im Bereich A 1 zulässig:

 a) Zelte, Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte,
 b) sanitäre Einrichtungen,
 c) die baulichen Anlagen einer Lebensrettungsstation,
 d) die baulichen Anlagen einer Qualmwasserpumpstation einschließlich Sammelbecken und Gerätehaus,
 e) Flächen für Kfz-Stellplätze,
 f) Kinderspielplätze.

2. im Bereich A 2 zulässig:

 a) Die zur Deckung des täglichen Bedarfs und der Bedürfnisse beider SO-Campingplatzgebiete A und B dienenden Läden bis zu einer Gesamtgeschoßfläche von 900 m² einschließlich einer höchstzulässigen Verkaufsfläche von insgesamt 450 m² sowie Schank- und Speisewirtschaften,
 b) Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für sonstige Freizeitgestaltung,
 c) Anlagen und Einrichtungen der Platzverwaltung,
 d) Gemeinschaftsräume, kirchliche Einrichtungen und Räumlichkeiten für die ärztliche Versorgung,
 e) sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen.

3. im Bereich A 2 ausnahmsweise zulässig:

 a) Feste Unterkünfte für Aufsichtspersonen und Betriebsangehörige.

§ 3

Im SO-Campingplatzgebiet B (nicht eingedeicht und auf die Belegungshöhe von mindestens 19,0 m über NN beschränkt) sind

1. im Bereich B 1 zulässig:

 a) Zelte, Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte,
 b) sanitäre Einrichtungen.

2. im Bereich B 2 zulässig:

 a) Die baulichen Anlagen des Wardtmannshauses einschließlich seiner Nebengebäude und Nutzungen,
 b) Anlagen und Einrichtungen der Platzverwaltung.

3. im Bereich B 2 ausnahmsweise zulässig:

 a) Feste Unterkünfte für Aufsichtspersonen und Betriebsangehörige.

§ 4

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind/ist

1. in den SO-Campingplatzgebieten A und B die Einfriedigungen der Standplätze für bewegliche Unterkünfte zukünftig ausschließlich mit Hecken aus einheimischen Laubgehölzen herzustellen.

 Zulässige Arten:

 Fagus sylvatica (Rotbuche)
 Acer campestre (Feldahorn)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Crataegus monogyna (Weißdorn)
 Ligustrum vulgare (Liguster)

2. die Bodenoberfläche der SO-Gebiete und der privaten Grünflächen lückenlos mit Gras einzusäen. Ab- bzw. Überdeckungen mit Kies, Pflaster, Steinen etc. sind ebenfalls zulässig, sofern sie eine untergeordnete Bedeutung aufweisen.

 Im Bereich der privaten Grünfläche - Stellplatzfläche mit Bootswasserungsplatz und Eingangsbereich - sind zwecks Befestigung der Oberfläche auch Schotterrasen, Rasendurchlaßsteine oder Gleichwertiges zulässig.

3. innerhalb des SO-Campingplatzgebietes B in den durch Umgrenzung gekennzeichneten Bereichen - Breite rd. 15,0 m - Bäume und Sträucher anzupflanzen. Vorhandene Gehölze können integriert werden.

 a) Bäume: Laubbäume, einreihig, Abstand 10,0 m untereinander.

 Zulässige Arten:

 Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Fraxinus excelsior (Esche)
 Quercus robur (Stieleiche)
 Quercus petraea (Traubeneiche)
 Alnus glutinosa (Schwarzerle)
 Malus sylvestris (Holzapfel)
 Prunus avium (Vogelkirsche)
 Prunus padus (Traubenkirsche)
 Pyrus communis (Wildbirne)
 Sorbus aria (Mehlbeere)
 Sorbus aucuparia (Eberesche)

 b) Sträucher: in Reihen, Reihenabstand 1,0 m untereinander, Pflanzabstände in der Reihe 1,50 m.

 Zulässige Arten:

 Acer campestre (Feldahorn)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Cornus mas (Kornelkirsche)
 Corylus avellana (Hasel)
 Crataegus monogyna (Weißdorn)
 Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
 Ligustrum vulgare (Liguster)
 Prunus spinosa (Schlehe)
 Rosa canina (Hundsrose)
 Salix aurita (Ohrweide)
 Salix caprea (Salweide)
 Salix cinerea (Grauweide)
 Salix purpurea (Purpurweide)
 Salix triandra (Mandelweide)
 Salix viminalis (Korbweide)
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 Viburnum opulus (Gem. Schneeball)

4. innerhalb der nachfolgenden privaten Grünflächen in den durch Umgrenzungen gekennzeichneten Bereichen - Breite 5,0 m - Strauchgehölze anzupflanzen.

 Sträucher: in Reihen, Reihenabstand 1,0 m untereinander, Pflanzabstände in der Reihe 1,50 m.

a) private Grünfläche - Stellplätze mit Bootswasserungsplatz und Eingangsbereich - mindestens 30 % der Anpflanzungsfläche,

b) private Grünfläche - Sommerzeitplatz - mindestens 60 % der Anpflanzungsfläche,

c) private Grünfläche - Kinderspielplatz und Bolzplatz - 100 % der Anpflanzungsfläche,

 Zulässige Arten:

 Salix aurita (Ohrweide)
 Salix caprea (Salweide)
 Salix cinerea (Grauweide)
 Salix purpurea (Purpurweide)
 Salix triandra (Mandelweide)
 Salix viminalis (Korbweide)

§ 5

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist

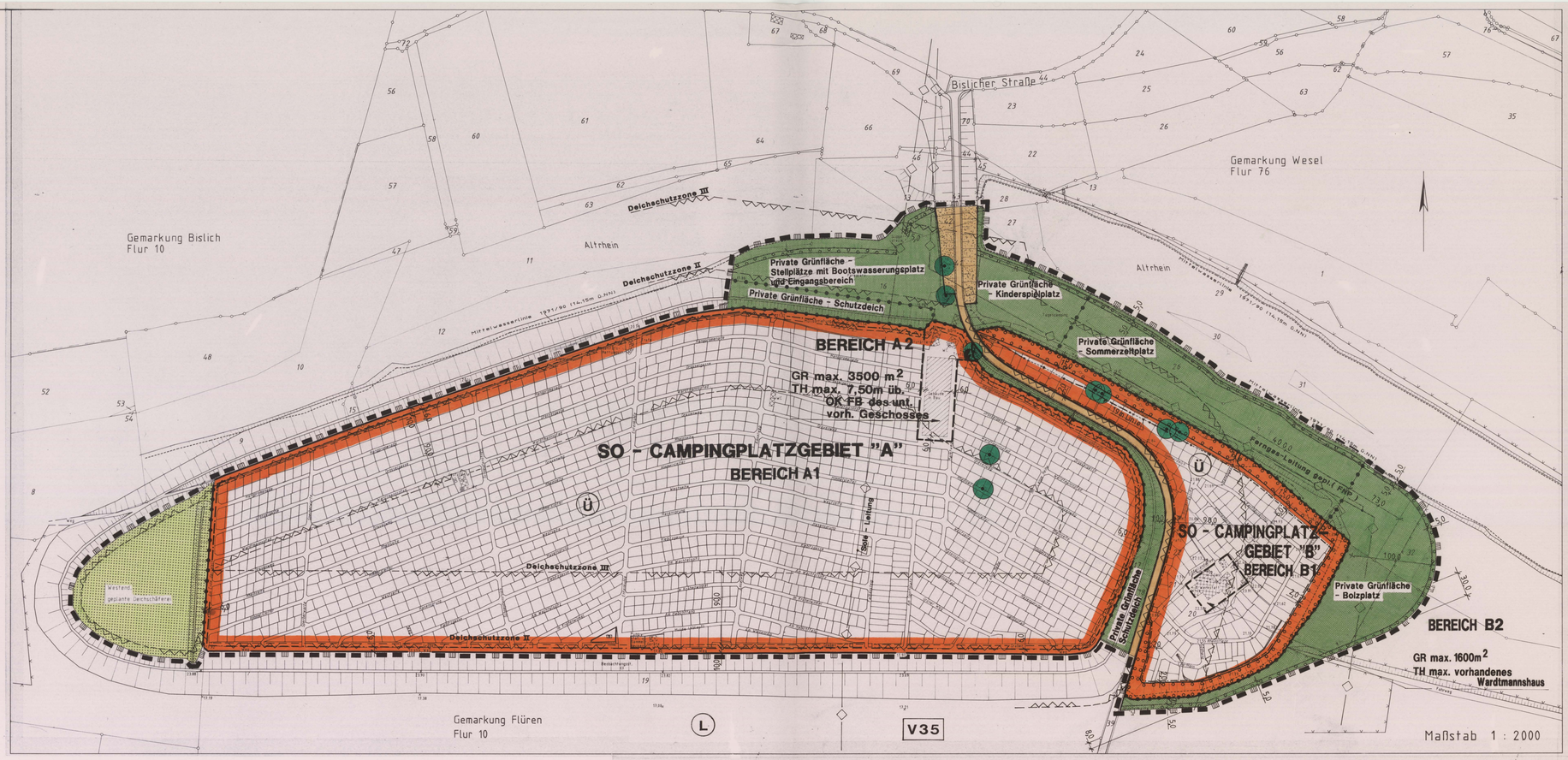
a) in eingedeichten Campingplatz (Polder) entlang des Deichfußes gegenüber der Abgrenzung des Landschaftsschutzes und

b) im nichteingedeichten Campingplatz entlang der SO-Gebietsabgrenzung gegenüber der offenen Landschaft

ein Zaun als geschlossene Anlage aufzustellen und zu unterhalten. Notwendige Öffnungen, z. B. Zugang zur Beobachtungsstation auf dem Deich, sind zulässig.

Hinweise:

1. Vom 1. November bis 31. März eines jeden Jahres ist die Nutzung der privaten Grünflächen Kinderspielplatz, Sommerzeitplatz und Bolzplatz untersagt, insbesondere in dieser Zeit mit Rheinhochwasser gerechnet werden muß.
2. Innerhalb des Bebauungsplanes ist aus gesundheitlichen Gründen die Nutzung des Grundwassers zu Trinkwasser untersagt. Evtl. Brunnenanlagen für Brauchwasserzwecke dürfen nur mit einer wasserbehördlichen Erlaubnis errichtet und betrieben werden.
3. Für die Zeit der zu erwartenden Rheinhochwasser oberhalb von 19,0 m über NN müssen die mobilen Unterkünfte des nicht eingedeichten SO-Campingplatzes B abgezogen und in den Polder, z. B. auf der Fläche für die Landwirtschaft, abgestellt werden. Entsprechende freiflächen sind für den Bedarfsfall vorzuhalten.
4. Aktivbereiche auf der privaten Grünfläche - Kinderspielplatz - (z. B. im Bereich unter Schaukeln oder anderen Spielgeräten) sollten zwecks Vermeidung von Körperkontakt mit dem Erdboden durch Matten abgedeckt werden. Bei der Sandplätzen sollten die Vorgaben der DIN 18034 beachtet werden. Darin wird eine Trennung von Sand und Boden durch entsprechende Randbefestigungen empfohlen.
5. Wird der Kinderspielplatz oder Teilflächen desselben längere Zeit von Rheinhochwasser überflutet, ist nach Abfluß des Hochwassers der Oberboden auf evtl. erhöhte Schadstoffablagerungen zu überprüfen.


Bislicher Straße
Gemarkung Bislich
Flur 10
Gemarkung Wesel
Flur 76
Gemarkung Flüren
Flur 10
Altrhein
Deichschutzzone III
Deichschutzzone II
Deichschutzzone I
Mittelwasserlinie 1971/90 (14,15m ü.NN)
Private Grünfläche - Stellplätze mit Bootswasserungsplatz und Eingangsbereich
Private Grünfläche - Schutzdeich
Private Grünfläche - Kinderspielplatz
Private Grünfläche - Sommerzeitplatz
Private Grünfläche - Bolzplatz
Private Grünfläche - Schutzdeich
BEREICH A2
GR max. 3500 m²
TH max. 7,50m üb. OK FB des unt. vorh. Geschosses
SO - CAMPINGPLATZGEBIET "A"
BEREICH A1
SO - CAMPINGPLATZ-GEBIET "B"
BEREICH B1
BEREICH B2
GR max. 1600m²
TH max. vorhandenes Wardtmannshaus
Fernsehsender Wesel
Fernmeldekabel
Fernsehkabel
Fernsehkabel
Fernsehk